

Antrag

des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD

Geplante Entnahmen aus den Haushaltsrücklagen

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Anfangsbestände (zum 1. Januar 2023) der Rücklagen für Haushaltsrisiken, der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Verordnung (VO) zu § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO), der Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds sowie weitere Klimaschutzmaßnahmen, der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ sowie der Rücklage für Inflations- und Energiepreisisiken war;
2. welchen Entnahmen aus Rücklage für Haushaltsrisiken aktuell für sämtliche Einzelpläne (1 bis 18) geplant, dem Kabinett vorgelegt oder gar bereits bewilligt und ausgezahlt sind (tabellarische Darstellung unter Berücksichtigung der Einzelpläne, der Summe und des jeweiligen Datums);
3. welchen Entnahmen aus Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO aktuell für sämtliche Einzelpläne (1 bis 18) geplant, dem Kabinett vorgelegt oder gar bereits bewilligt und ausgezahlt sind (tabellarische Darstellung unter Berücksichtigung der Einzelpläne, der Summe und des jeweiligen Datums);
4. welchen Entnahmen aus Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds aktuell für sämtliche Einzelpläne (1 bis 18) geplant, dem Kabinett vorgelegt oder gar bereits bewilligt und ausgezahlt sind (tabellarische Darstellung unter Berücksichtigung der Einzelpläne, der Summe und des jeweiligen Datums);
5. welchen Entnahmen aus Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ aktuell für sämtliche Einzelpläne (1 bis 18) geplant, dem Kabinett vorgelegt oder gar bereits bewilligt und ausgezahlt sind (tabellarische Darstellung unter Berücksichtigung der Einzelpläne, der Summe und des jeweiligen Datums);
6. welchen Entnahmen aus Rücklage für Inflations- und Energiepreisisiken aktuell für sämtliche Einzelpläne (1 bis 18) geplant, dem Kabinett vorgelegt oder gar bereits bewilligt und ausgezahlt sind (tabellarische Darstellung unter Berücksichtigung der Einzelpläne, der Summe und des jeweiligen Datums);
7. welchen Bestand die Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3 der VO zu § 18 LHO zum 15. Mai 2023 vorwies;
8. welchen Bestand die Rücklage für die Klimaschutzstiftung/den Klimaschutzfonds zum 15. Mai 2023 vorwies;
9. welchen Bestand die Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zum 15. Mai 2023 vorwies;

10. welchen Bestand die Rücklage für Inflations- und Energiepreisrisiken zum 15. Mai 2023 vorwies.

12.5.2023

Fink, Binder, Gruber, Rivoir, Hoffmann SPD

Begründung

Mit der Aufstellung des Staatshaushalts für die Jahre 2023 und 2024 wurden wiederholt sehr hohe, bis zu neunstellige Eurobeträge in sogenannte Rücklagen gestellt. Nach nunmehr über fünf von 24 Monaten, für die der Doppelhaushalt veranschlagt ist, sollte man davon ausgehen, dass etwa ein Fünftel der vom Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Titeln des Einzelplans 12 bereitgestellten Mittel verausgabt, bewilligt oder zumindest verplant sind.